

**Rahmenvereinbarung zur
Übernahme der Vollstreckung
beim Zuzahlungsinkasso
nach § 43 b Absatz 3 Satz 8 SGB V**

„Übernahme Vollstreckungsverfahren“

zwischen der

Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.,
Radlsteg 1, 80331 München
(nachfolgend BKG genannt)

und

dem BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München

den nachfolgend genannten Ersatzkassen

**Barmer Ersatzkasse
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Gmünder Ersatzkasse (GEK)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
Hamburg Münchener Krankenkasse
hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201 a, 80634 München**

Präambel

§ 2 Absatz 2 Satz 3 der „Vereinbarung zur Umsetzung der Kostenerstattung nach § 43 b Absatz 3 Satz 8 SGB V“ vom 16. Juni 2009 zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband (Zuzahlungsvereinbarung) eröffnet Krankenhäusern und Krankenkassen die Möglichkeit, die Übernahme der Vollstreckung ausstehender Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V auf Ortsebene zu vereinbaren. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens schließen die Vertragspartner die folgende Rahmenvereinbarung mit einer Beitrittsmöglichkeit für die Krankenhäuser und die gesetzlichen Krankenkassen.

§ 1

Information des Versicherten über die Zuzahlungsverpflichtung und Durchführung des weiteren Inkassoverfahrens

- (1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Versicherten schnellstmöglich und umfassend schriftlich über die Verpflichtung zur Leistung der Zuzahlung nach § 39 Abs. 4 SGB V zu informieren, auf eine zeitnahe Zahlung hinzuwirken bzw. das erforderliche Verwaltungsverfahren nach § 43 b Abs. 3 S. 3 SGB V zügig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Mitteilungen zwischen Krankenhaus und Krankenkasse sind – soweit vorgesehen – entsprechend der Datenübermittlungsvereinbarung nach § 301 SGB V vorzunehmen.
- (3) Bei Entlassungsgrund „07 Tod“ unterbleibt das Verwaltungsverfahren.

§ 2

Übernahme der Vollstreckung

- (1) Nach Abschluss des von den Krankenhäusern durchgeführten Verwaltungsverfahrens durch Erlass eines Leistungsbescheides übernehmen die Krankenkassen die Durchführung der Vollstreckung der noch ausstehenden Zuzahlungen für die vollstationäre Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 4 SGB V bei den bei ihnen versicherten Patienten. Für die Übernahme gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zuzahlungsvereinbarung.
- (2) Die Vollstreckungsübernahme wird mit Versand der vollständigen Verfahrensunterlagen nach § 3 dieser Vereinbarung an die Krankenkasse wirksam.

§ 3

Übersendung der Verfahrensunterlagen

Innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Nachricht „ZGUT“ analog der technischen Anlagen zur Vereinbarung nach § 301 SGB V in der Fassung ab 01.01.2010 übersendet das Krankenhaus den Krankenkassen kostenfrei folgende Unterlagen:

- die erneute Zahlungsaufforderung und Anhörung des Versicherten nach § 24 SGB X durch das Krankenhaus,
- eventuelle schriftliche Äußerungen des Versicherten,
- den Leistungsbescheid des Krankenhauses, aus dem die Höhe und die Ermittlung des Zuzahlungsbetrages ersichtlich ist,

ggf. den Beleg für die Unzustellbarkeit des Leistungsbescheids.

§ 4

Erstattung der Zuzahlungen

- (1) Nach fruchtlosem Ablauf der mit dem Leistungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist übersendet das Krankenhaus analog der technischen Anlagen zur Vereinbarung nach § 301 SGB V in der Fassung ab 01.01.2010 die Nachricht „ZGUT“, mit Schlüssel 11, Kennzeichen „90 Rückforderung Zuzahlung“ an die Krankenkasse. Bei Entlassungsgrund "07 Tod" kann die Nachricht „ZGUT“ ab Übermittlung der Entlassungsanzeige erfolgen.
- (2) Nach der Übersendung der Nachricht „ZGUT“ wird den Krankenhäusern von den Krankenkassen innerhalb von 3 Wochen der in der Rechnung in Abzug gebrachte nicht geleistete Zuzahlungsbetrag erstattet.

§ 5

Beitritt und Rücktritt

- (1) Dieser Vereinbarung können durch schriftliche Erklärung (Anlage 1) gegenüber der BKG unbedingt und mit verbindlicher Wirkung beitreten:
 - a) die Krankenhäuser in Bayern, in denen Zuzahlungspflicht nach § 39 Abs. 4 SGB V besteht und
 - b) die Krankenkassen nach SGB V, die nicht bereits Partei der vorliegenden Vereinbarung sind.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung entfaltet Wirkung nur zwischen den beigetretenen Krankenhäusern und Krankenkassen sowie den Krankenkassen, die bereits Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind. Bei einem Beitritt vor dem 01.01.2010 betrifft dies alle stationären Krankenhausfälle mit einem Aufnahmetag ab dem 1. Januar 2010 und bei einem Beitritt nach dem 01.01.2010 alle Krankenhausfälle mit einem Aufnahmetag ab dem übernächsten Monatsersten, der der Beitrittserklärung folgt.

- (3) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann vom Krankenhaus oder der Krankenkasse mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber der BKG durch entsprechende schriftliche Erklärung beendet werden.
- (4) Die Wirkung des Beitritts erlischt auch mit Beendigung der Vereinbarung.
- (5) Der Beitritt wird durch die BKG im Internet unter „www.zuzahlungsinkassobayern.de“ frei zugänglich publiziert und aktualisiert.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für alle stationären Krankenhaufälle mit einem Aufnahmetag ab 01.01.2010 entsprechend der „Vereinbarung zur Umsetzung der Kostenerstattung nach § 43 b Abs. 8 SGB V“ zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch die Bayerische Krankenhausgesellschaft oder die anderen Vertragsparteien gemeinsam und einheitlich schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei auf Krankenkassenseite entfaltet für die übrigen Parteien auf Krankenkassenseite keine Wirkung.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall von den Parteien durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Vergleichszweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

München, 17. Dezember 2009



Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.



BKK Landesverband Bayern



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern

Anlage 1: Beitrittserklärung

Absender:

Fax: 089 290830-99
Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
Radlsteg 1
80331 München

Beitrittserklärung

Krankenhaus/Krankenkasse: _____

Anschrift: _____
(Straße und Hausnummer)

_____ *(Postleitzahl und Ort)*

Institutskennzeichen¹ _____

E-Mail-Adresse _____

Hiermit erklären wir gegenüber der Bayerischen Krankenhausgesellschaft den Beitritt zur „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Vollstreckung beim Zuzahlungsinkasso nach § 43 b Absatz 3 Satz 8 SGB V“ zwischen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V. und dem BKK Landesverband Bayern sowie den Ersatzkassen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel Krankenhaus/Krankenkasse)

¹ Vom Krankenhaus ist die IK-Nr. anzugeben, mit der die stationären Behandlungsfälle im § 301 SGB V-Datenübermittlungsverfahren abgewickelt werden.